



Hausadresse:
Rathaus, Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

Fax (07 11) 2 16-9560229
Telefon (07 11) 2 16-60229
E-Mail: V.Kienzle@stuttgart.de

Stuttgart, im Dezember 2021

Einladung zum Runden Tisch Leonhardsviertel

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit Vertretern der Stadtverwaltung sowie Mitgliedern des Bezirksbeirats Mitte lade ich Sie ein zum **Runden Tisch Leonhardsviertel**.

Er soll Ihnen die Gelegenheit geben, sich über die aktuelle Situation und die geplanten Entwicklungen im Leonhardsviertel zu informieren und sich mit der Fachverwaltung auszutauschen.

Die Veranstaltung findet statt am

Freitag, 14. Januar 2022, von 16 Uhr bis 18:30 Uhr.

Pandemiebedingt kann Ihre Teilnahme ausschließlich über das Videokonferenz-Tool WebEx freigeschaltet werden. Wir bitten um Verständnis. Auch dafür, dass wir Sie nur nach vorheriger Anmeldung über die unten genannte Adresse freischalten können. Wir schicken Ihnen dafür einen Zugangslink.

Folgende Themen möchte die Verwaltung einbringen:

- Aktueller Stand des IBA-Projekts auf dem Areal des Züblinparkhauses
- Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel.

Weitere Themen sind willkommen. Wenn Sie Ihre Fragen im Voraus einreichen, erleichtert dies eine qualifiziertere Beantwortung. Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen aber auch während der Veranstaltung stellen.

Ich möchte Frau Dr. Kaufmann schon jetzt sehr herzlich für ihre Bereitschaft danken, die Veranstaltung zu moderieren.

Wir bitten um Ihre Rückmeldung bzw. Anmeldung bis zum **12. Januar 2022** an die E-Mailadresse poststelle.bezirk.mitte@stuttgart.de

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie unserer Einladung folgen und sich mit Anregungen einbringen.



Veronika Kienzle
Bezirksvorsteherin

Runder Tisch Leonhardsviertel 14. Januar 2022

**Bebauungsplan Vergnügungsstätten
und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel
im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 265.6)**

- Auslegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB

Beratung

nach Bezirksbeiratssitzung und Vertagung im Ausschuss für
Stadtentwicklung und Technik



Leonhardsvorstadt

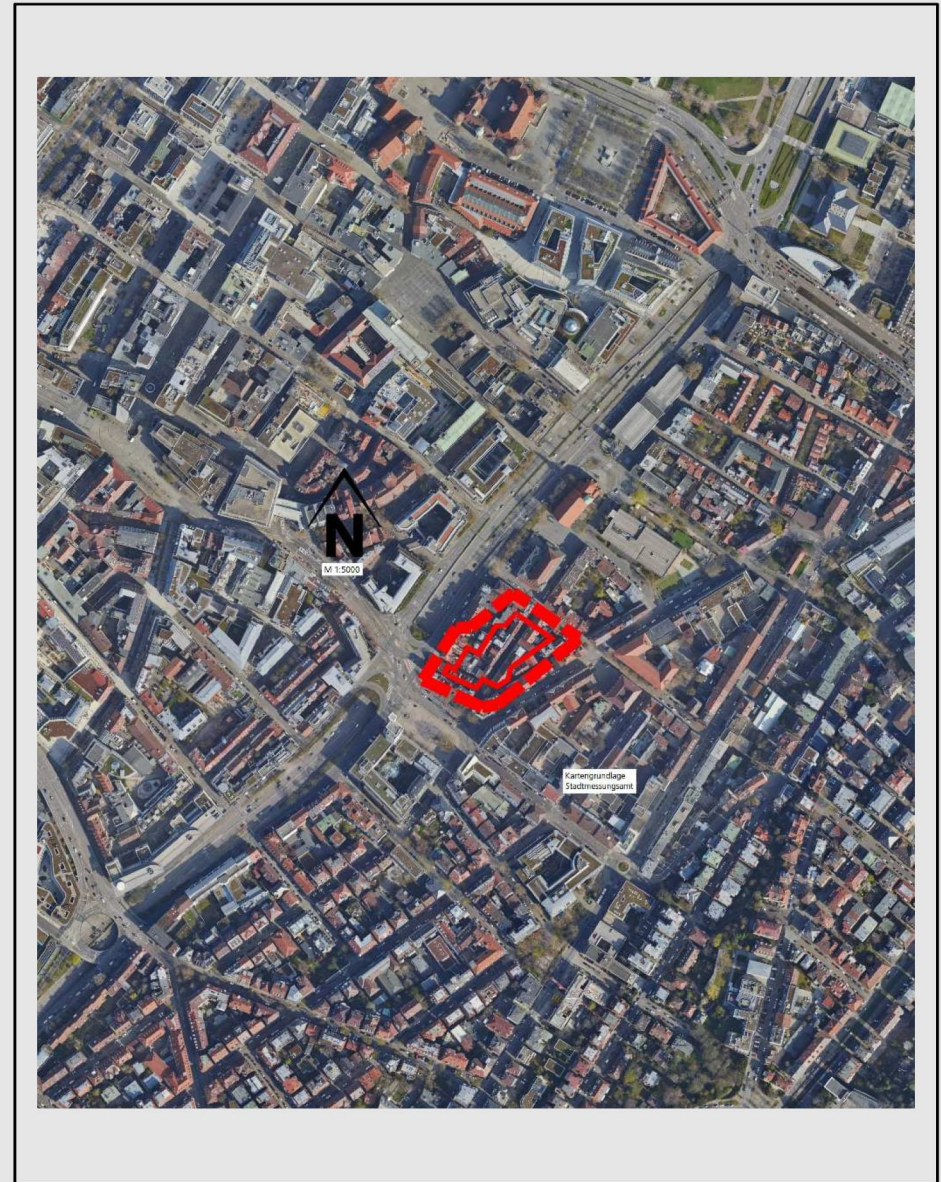
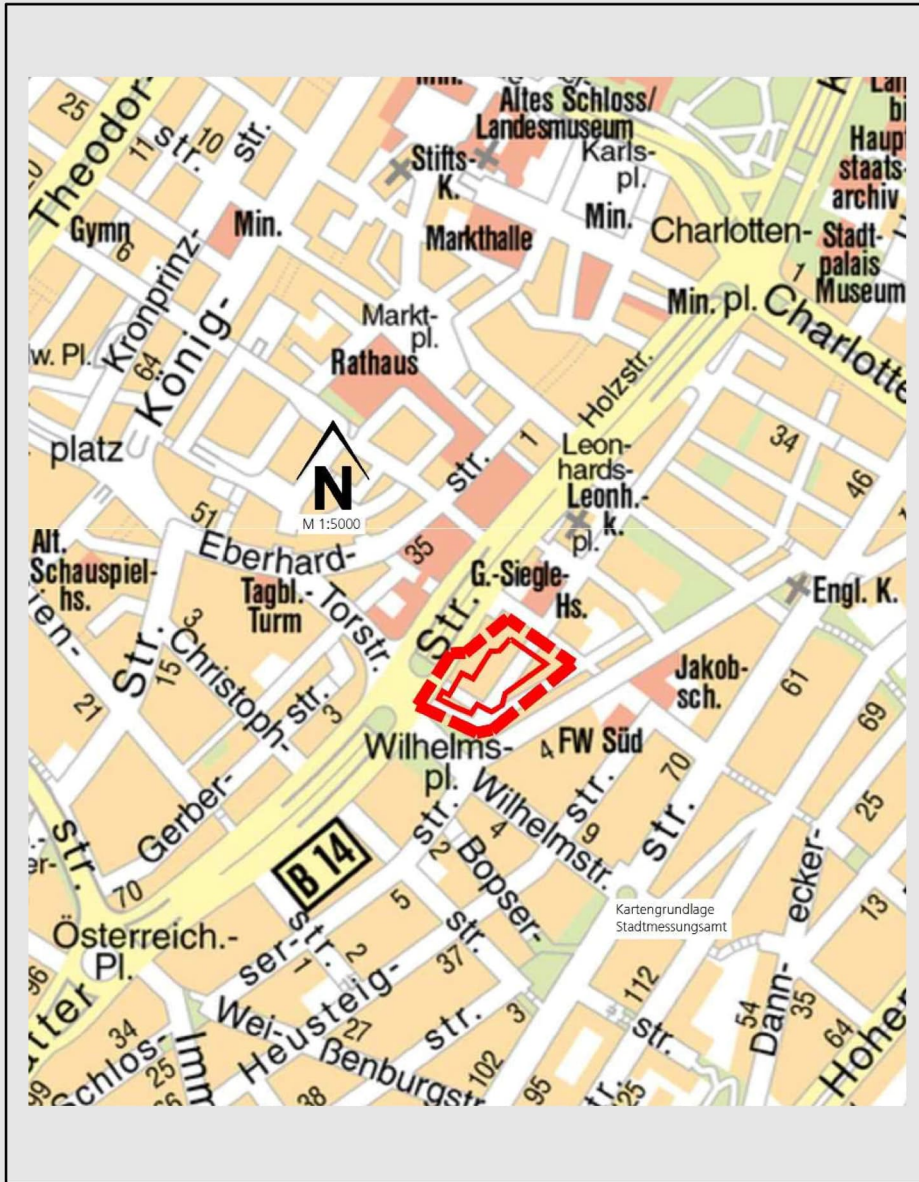


Leonhardsviertel

Bohnaviertel

Neue Mitte - Züblin-Areal

Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel Stadtbezirk Stuttgart-Mitte



Bebauungsplan Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet **1985/18** und **2003/22**

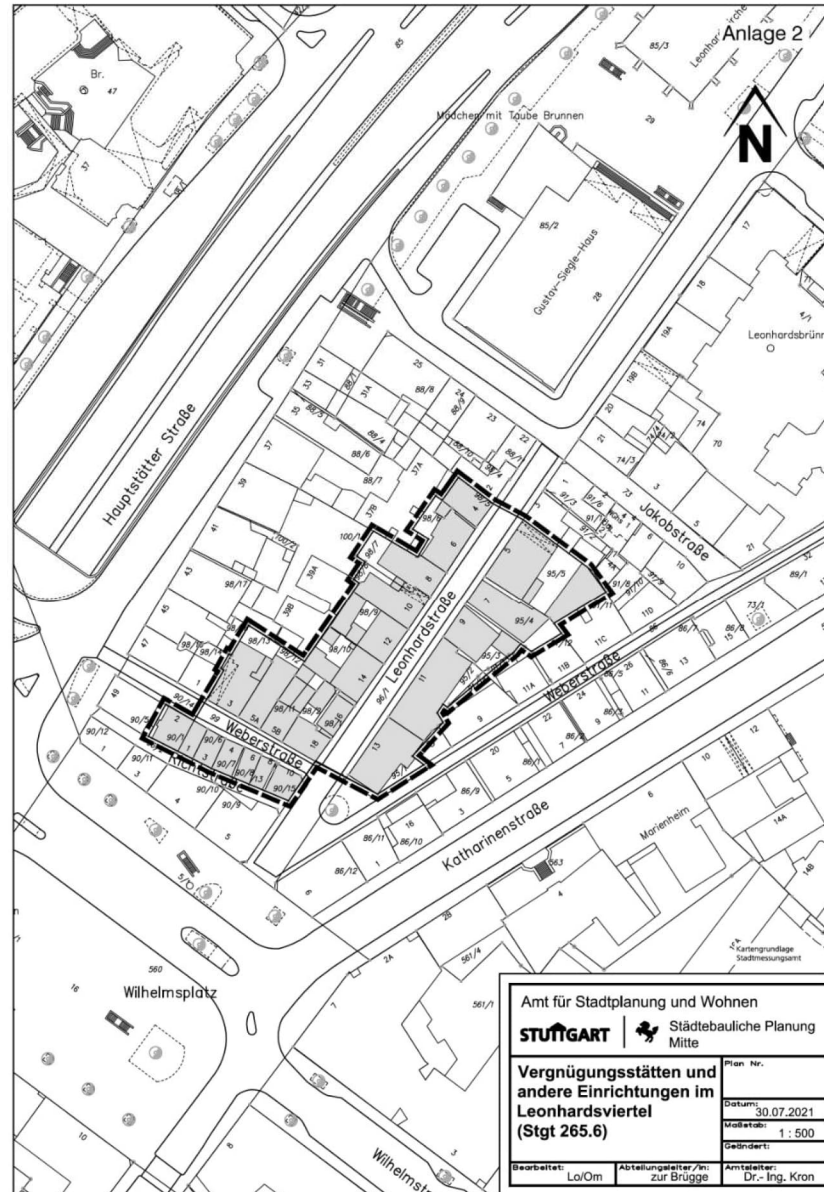
Vergnügungseinrichtungen der Kategorie C sind nur im Citybereich zulässig, jedoch nicht im Anschluss an die Fußgängerbereiche und die wichtigen Fußgängerverbindungen einschließlich Passagen und unterirdischer Haltestellenzugänge (§ 2 Abs. 3). Sie dürfen nicht mehr als 30 % der vorhandenen Nutzfläche einschließlich Nebenräume (Geschossfläche) der Gebäude einnehmen. Unter der gleichen Voraussetzung können sie in den ausgenommenen Teilen des Citybereichs ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nicht in Zugangsgeschossen oder in dem nächsten darüberliegenden Geschoss eingerichtet werden.

Ausnahmsweise können Einrichtungen der Kategorie C auch in dem besonders bezeichneten Gebiet im Leonhardsviertel dann zugelassen werden, wenn damit eine entsprechende Aufgabe oder Reduzierung einer Einrichtung an ihrem bisherigen Standort im Leonhardsviertel (umgrenzt von Wilhelmsplatz, Katharinenstraße, Pfarrstraße, Hauptstätter Straße) verbunden ist.

Darstellung „Citybereich“ aus Bebauungsplan Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet **2003/22**







Geltungsbereich Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel Stadtbezirk Stuttgart-Mitte vom 30.07.2021



Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte vom 25.02.2016/ 25.07.2016



Zeichenerklärung

-  Grenze des Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
-  Leonhardsviertel: Außerhalb des Geltungsbereiches Stgt 265.5
-  Zulässigkeitsbereich
-  Kerngebiete nach BauNVO und Baustaffel-1-Gebiete gem. OBS, in denen Discotheken und Tanzlokale eingeschränkt zulässig sind

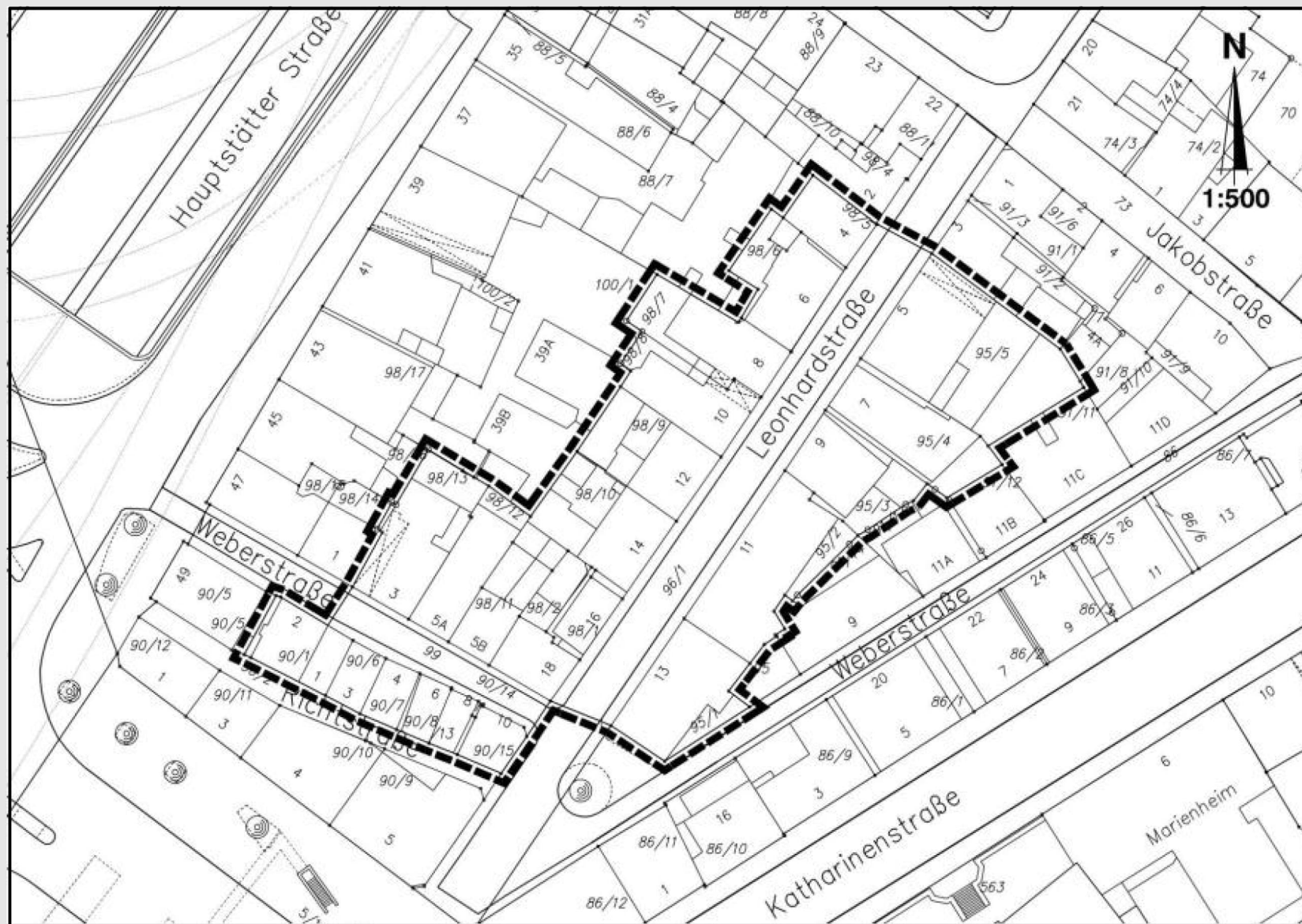
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
STUTTGART |  Städtebauliche Planung
 Mitte

Vergnügungsstätten und
 andere Einrichtungen
 im Stadtbezirk
 Stuttgart Mitte (Stgt 265.5)

Plan Nr.	Stgt 265.5
Datum:	25.02.2016 / 25.07.2016
Maßstab:	
Gedñndert:	

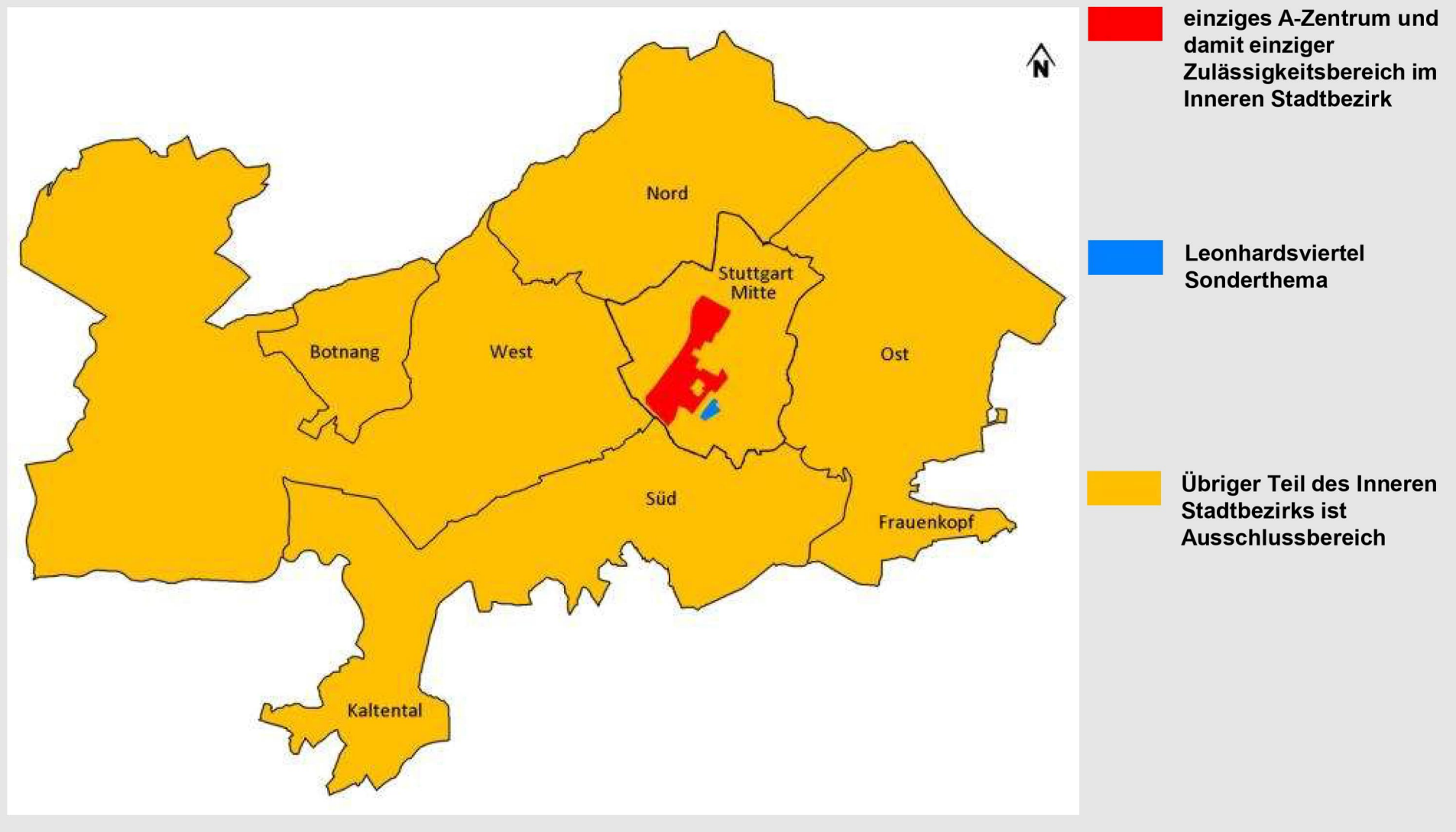
Bearbeitet:	Abteilungsleiter/in:	Amtsleiter:
Lo / Om	zur Brügge	Dr. - Ing. Kron

Aus dem Geltungsbereich ausgenommener Bereich des Leonhardsviertels



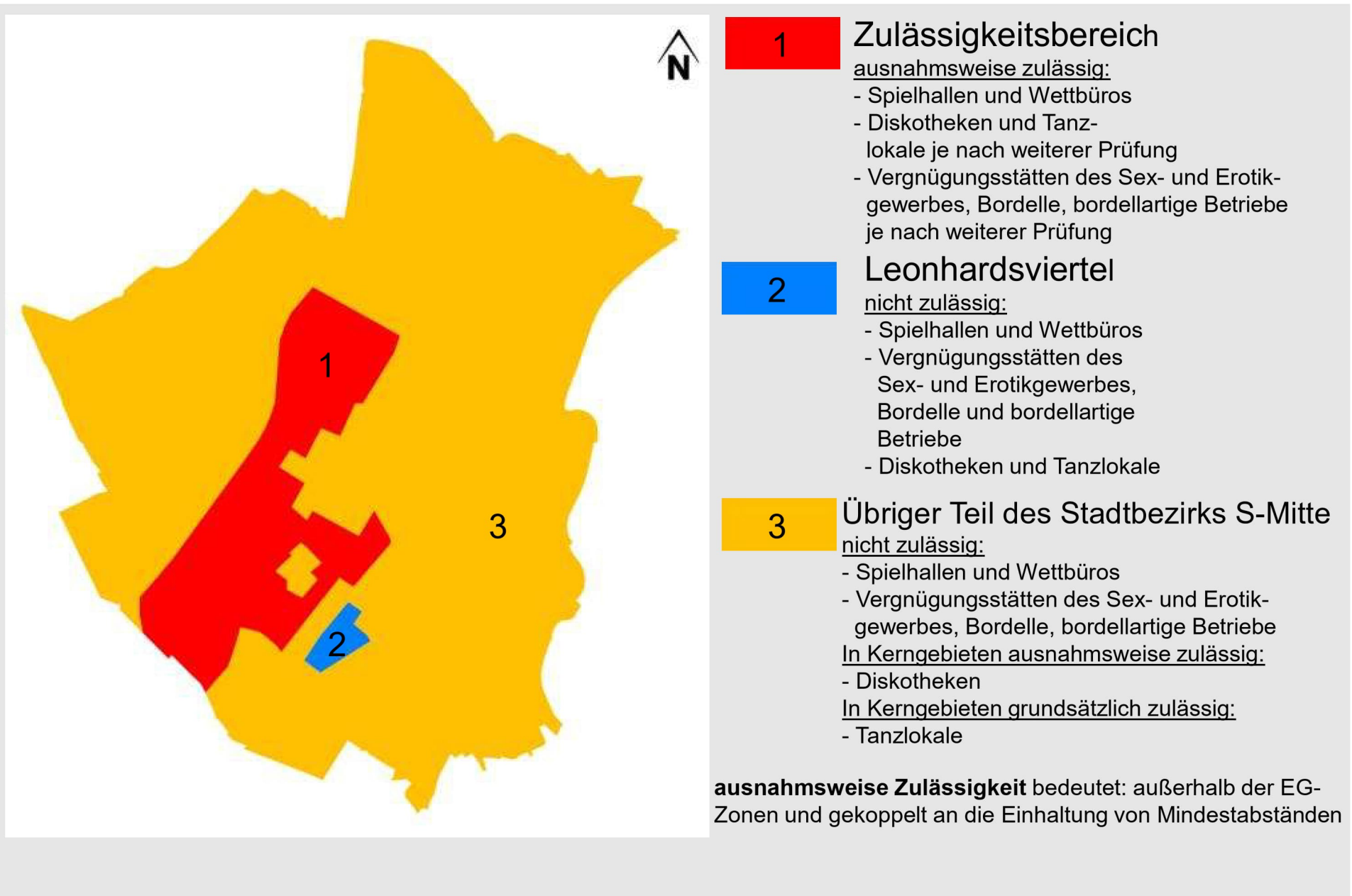
Gesamtstädtische Vergnügungsstättenkonzeption beschlossen vom UTA am 27. März 2012, Ausschnitt: Innerer Stadtbezirk

Ergebnis: A-, B- und C-Zentren aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2008 werden in Teilen als Zulässigkeitsbereiche für Vergnügungsstätten definiert. Grund: hohe funktionale Dichte und stabiles Bodenpreisgefüge. Umkehrschluss: In allen übrigen Gebieten sind Vergnügungsstätten auszuschließen.



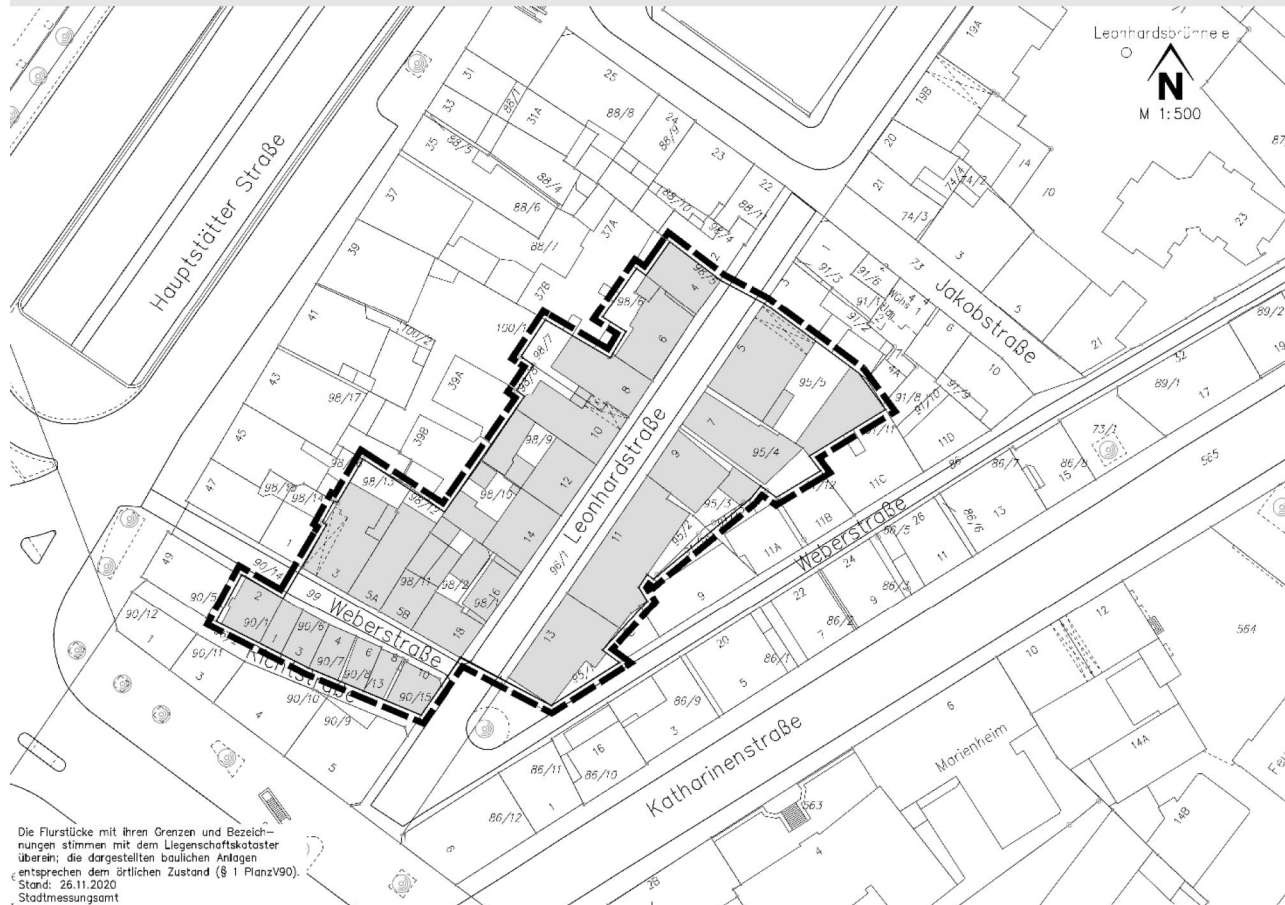
Gebietskategorien 1, 2 und 3 im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte

Regelungen der Vergnügungsstätten in Stgt 265.5 und Stgt 265.6



Bebauungsplanentwurf Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel Stadtbezirk Stuttgart-Mitte vom 30.07.2021

Plan und Text



Textteil zum Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 265.6)

Planungsrechtliche Festsetzungen

Dieser Bebauungsplan ändert als Textbebauungsplan teilweise die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung des folgenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans:

Ortsbausatzung vom 25. Juni 1935 mit Baustaffelplan vom 1. August 1935

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt als Textbebauungsplan die folgenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne in seinem Geltungsbereich:

1985_018 Vergnügungseinrichtungen im Inneren Stadtgebiet Stgt 884
2003_022 Vergnügungseinrichtungen u.a. im Inneren Stadtgebiet Citybereich Stgt 148

§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Geltungsbereich

(1) Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

§ 2 Zulässigkeit von anderen Einrichtungen

(1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.

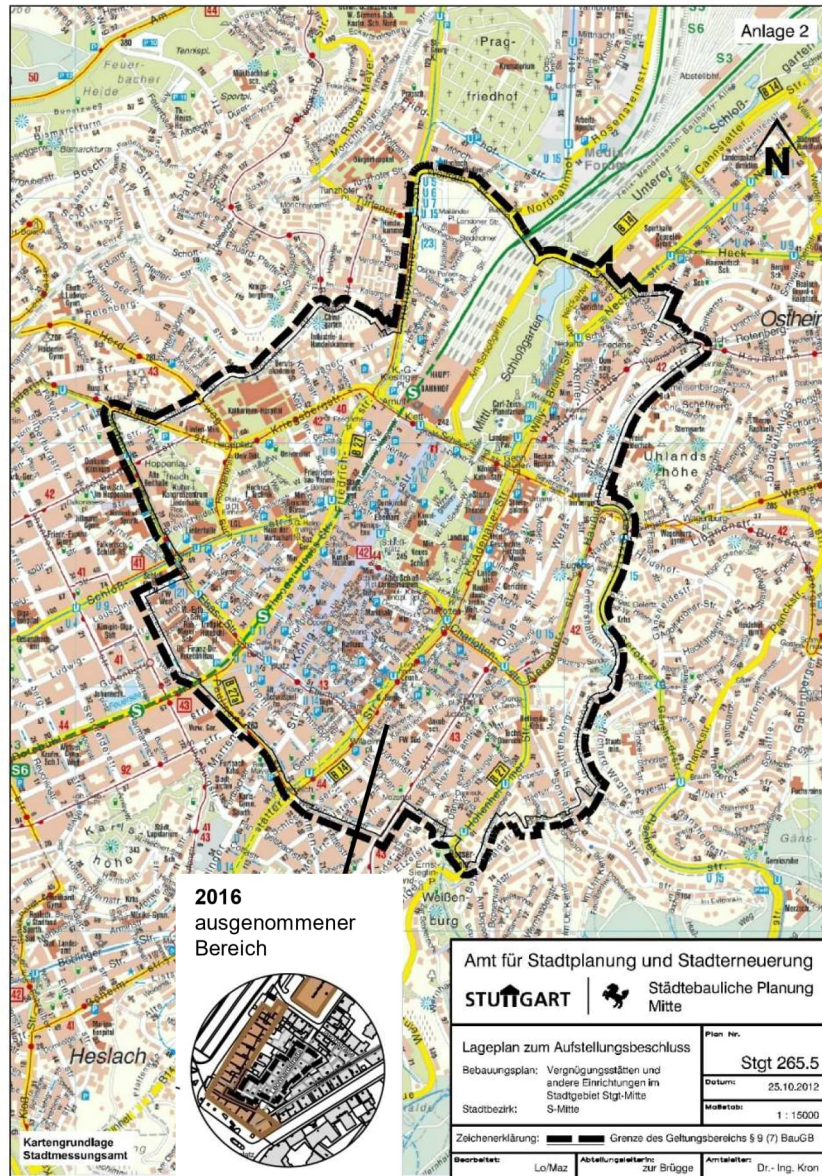
(2) Wettbüros sind nicht zulässig.

Zeichenerklärung

 Grenze des Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB

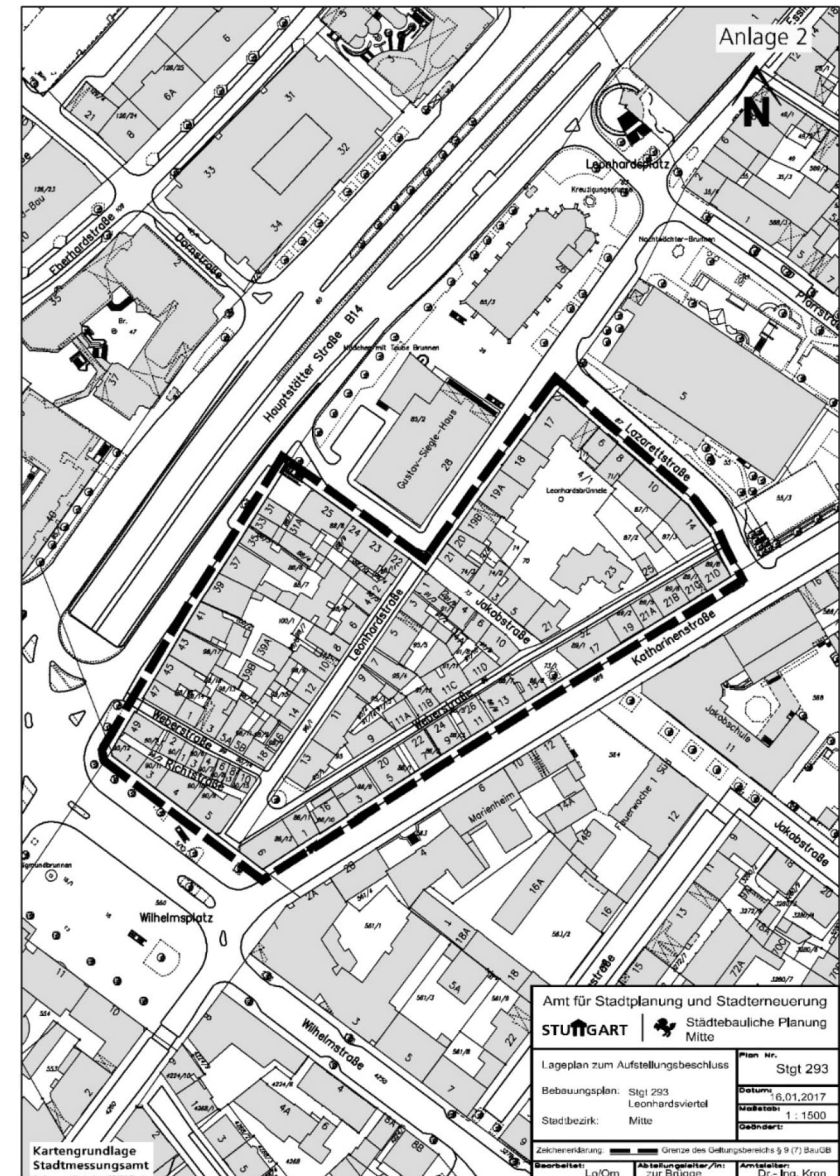
Für das B-Planverfahren Stgt 265.6 maßgebliche Aufstellungsbeschlüsse:

Stgt 265.5 Vergnügungsstätten Mitte 2012

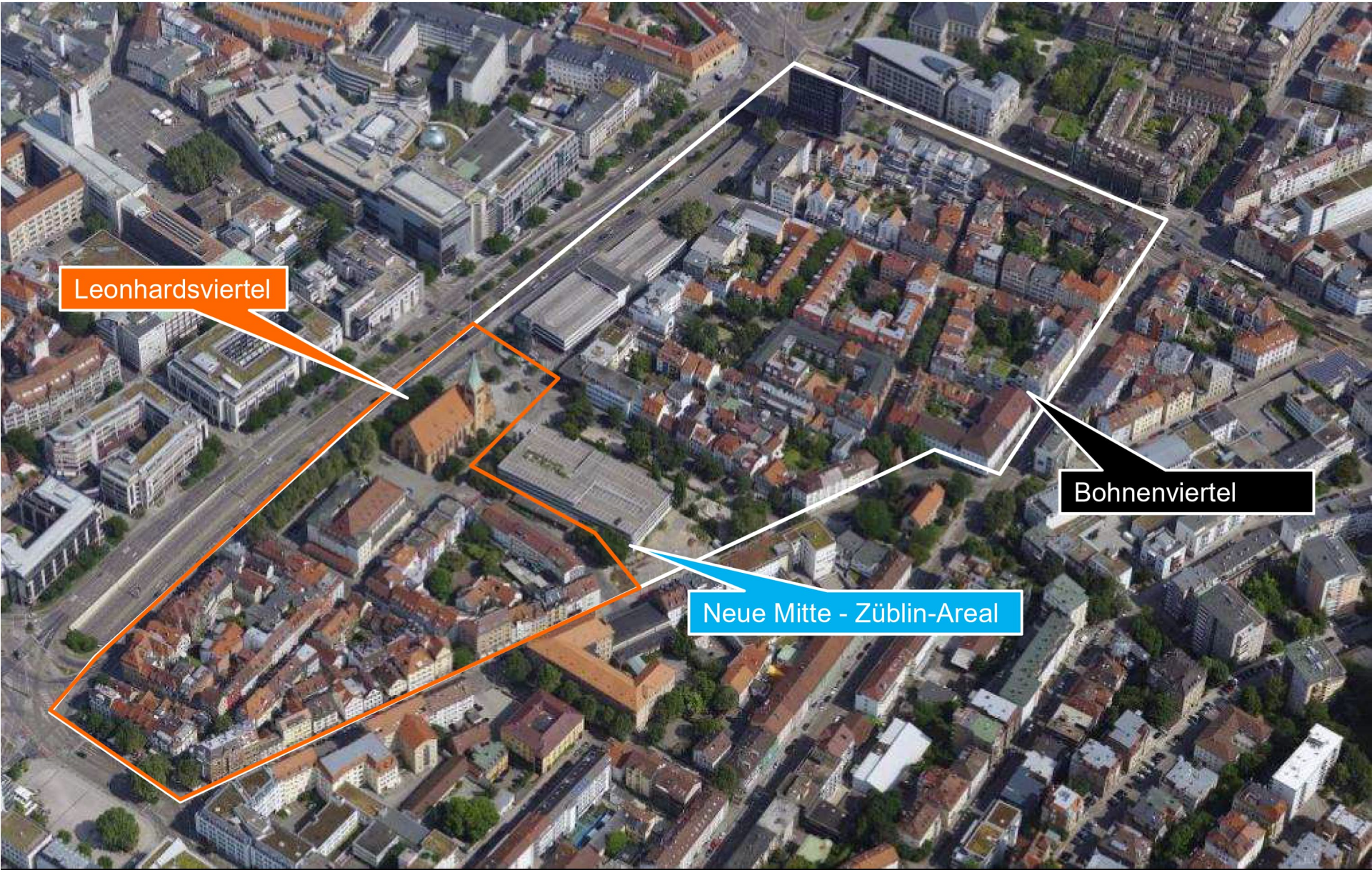


Stgt 293 Leonhardsviertel

2017



Leonhardsvorstadt



Leonhardsviertel

Bohnaviertel

Neue Mitte - Züblin-Areal

Ende